

---

## S 17 RJ 5/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung              |
| Abteilung     | 20                              |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | S 17 RJ 5/98 |
| Datum        | 12.01.1999   |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 20 RJ 69/99 |
| Datum        | 06.12.2000    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 12.01.1999 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit. Der am 01.1964 geborene Kläger stammt aus Bosnien-Herzegowina und hält sich seit Oktober 1988 in Deutschland auf. Er hat nach seinen Angaben im früheren Jugoslawien den Beruf eines Eisenflechters erlernt (Prüfung 1982) und auch in Deutschland (bis Dezember 1995) in diesem Beruf gearbeitet. Seitdem ist er im Wechsel mit Zeiten krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit arbeitslos gemeldet. Vom 28.08. bis 25.09.1996 hat sich der Kläger nach perforiertem Ulcus ventriculi mit postoperativen Komplikationen einer Anschlussheilbehandlung in der F&H-Klinik in Bad Wörz unterzogen. Bei der Entlassung wurde er für fähig erachtet, leichte Arbeiten ohne schweres Heben und häufiges Bücken in Vollschicht zu verrichten. In einem für das Arbeitsamt erstellten Gutachten vom 20.02.1997 hat Dr. L. den Kläger für fähig

---

erachtet, leichte und mittelschwere Arbeiten (ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, ohne Zeitdruck, zB Akkord- und Fließbandarbeit) in Vollschicht zu leisten. Der schweren Tätigkeit eines Eisenflechters sei er derzeit nicht gewachsen; unter Beachtung seines Leistungsbildes könne er jedoch als Montierer oder Pförtner arbeiten.

Am 28.07.1997 beantragte der Kläger die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte ließ ihn durch den Internisten und Sozialmediziner Dr. S. untersuchen, der im Gutachten vom 27.08.1997 folgende Diagnosen stellte: Bauchwandschwäche nach komplizierten abdominalen Operationen; leichter Kniegelenksverschleiß. Der Kläger könne die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Eisenflechter nicht mehr regelmäßig ausüben, bei nur unwesentlich beeinträchtigter Umstellungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber leichte und mittelschwere Arbeiten noch ganztags verrichten. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 24.09.1997 ab. Der Kläger könne mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen zwar seinen Beruf als Eisenflechter nicht mehr ausüben; er sei aber zumutbar auf Tätigkeiten als Montierer, Sortierer, einfacher Pförtner oder Packer verweisbar. Dagegen legte der Kläger am 10.10.1997 Widerspruch ein, den die Beklagte nach Einholung einer Auskunft beim letzten Arbeitgeber des Klägers (Firma E. GmbH, Betonstahl-Armierung) mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.1997 zurückwies. Bei vollschichtigem Leistungsvermögen für mittelschwere Arbeiten sei der Kläger nicht berufsunfähig. Er genieße insbesondere keinen Berufsschutz als Facharbeiter, da er nach der genannten Arbeitgeberauskunft ungelernte Tätigkeiten (mit einer Anlernzeit von weniger als 3 Monaten) ausgeübt habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 07.01.1998 Klage beim Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben. Er könne seinen Hauptberuf als Eisenflechter nicht mehr ausüben. Es handle sich dabei um einen (geschätzten) Facharbeiterberuf, da seine Ausbildung eine dreijährige Schulpflicht erfordert habe. Selbst bei vollschichtiger Einsatzfähigkeit sei ihm der Zugang zu leistungsgerechten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verschlossen. Das Sozialgericht hat eine weitere Auskunft der Firma E. vom 12.02.1998 eingeholt, wonach der Kläger dort Armierungsarbeiten ausgeübt hat; es habe sich um eine angelernte Tätigkeit mit einer Anlernzeit von zwei bis drei Monaten gehandelt. Die Entlohnung sei nach Berufsgruppe IV des Tarifvertrags für das Baugewerbe (gehobener Baufacharbeiter) erfolgt. Das Berufsbild des Betonbauers schließe ua die Tätigkeit des Eisenflechters mit ein; der Eisenflechter sei kein eigenständiger Lehrberuf. Der Kläger hat ein Zeugnis der Bauberufsschule in Maribor vorgelegt, wonach er im Schuljahr 1980/81 die zweite Klasse (Abschlussklasse) beendet habe; er habe die Abschlussprüfung für den Beruf Eisenbieger im August 1982 mit der Note "ausreichend" bestanden. Das Sozialgericht hat weiter eine Auskunft des Arbeitsamtes Nürnberg, Dienststelle fürth, sowie einen Befundbericht des Allgemeinarztes Dr. V. vom 29.06.1998 (letzter Praxisbesuch des Klägers am 27.02.1998) eingeholt. Der vom SG zum gerichtlichen Sachverständigen ernannte Orthopäde Prof. Dr. Lu. hat nach ambulanter Untersuchung des Klägers das Gutachten vom 18.11.1998 erstattet und darin die bereits bekannten Diagnosen genannt. Leichte bis mittelschwere Arbeiten könne der Kläger noch ganztags

---

leisten.

In einem weiteren nach [Â§ 106 SGG](#) von Amts wegen eingeholten Gutachten vom 12.01.1999 fÃ¼hrte der Internist und Sozialmediziner Dr.G â zusammenfassend aus, bei den von Prof. Lu â auf orthopÃ¤dischem Gebiet festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen handele es sich nicht um schwerwiegende BeeintrÃ¤chtigungen. Der Zustand nach Durchbruch des MagengeschwÃ¼rs im Jahre 1996 habe sich zwischenzeitlich gut konsolidiert. In Ãbereinstimmung mit Prof. Lu â sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger auch weiterhin leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Insbesondere sei er noch als Stanzer, Bieger, Presser, Entgrater von Kunststoffpressteilen und Steckkontaktelemteanklemmer einsetzbar. Auch als Hausmeister sowie bei PrÃ¼f- und KontrolltÃ¤tigkeiten kÃ¶nne der KlÃ¤ger eingesetzt werden; in seiner UmstellungsfÃ¤higkeit sei er nicht beeintrÃ¤chtigt. Mit Urteil vom 12.01.1999 hat das Sozialgericht die â auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit beschrÃ¤nkte â Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei als angelernter Arbeiter zu beurteilen, denn als solcher sei er bis dahin auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Der vom KlÃ¤ger in Slowenien erlernte Beruf des Eisenflechters sei in der Bundesrepublik kein anerkannter Ausbildungsberuf, vielmehr schlieÃe das Berufsbild des Betonbauers die TÃ¤tigkeit des Eisenflechters mit ein. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung der in Slowenien durchlaufenen Ausbildung mit der Ausbildung eines Betonbauers in Deutschland durch die Handwerkskammer sei nicht erfolgt. Wenn ein Versicherter, wie der KlÃ¤ger, nur in Teilbereichen eines Fachberufes gearbeitet habe, sei er nicht allein deswegen als Facharbeiter anzusehen, weil er Facharbeiterlohn erhalten habe. Der KlÃ¤ger sei demnach nur als Angelernter des oberen Bereiches zu qualifizieren und kÃ¶nne im Rahmen des [Â§ 43 Abs 2 SGB VI](#) auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Dazu gehÃ¶rten die von Dr.G â genannten TÃ¤tigkeiten, deren Belastungen er kÃ¶rperlich gewachsen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 12.02.1999 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÃ¤gers, mit der er weiterhin Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit verlangt. Er sei schon wegen seiner VergÃ¼tung nach Berufsgruppe IV des Tarifvertrags fÃ¼r das Baugewerbe einem Facharbeiter gleichzustellen. Dem entspreche auch seine Ausbildung, die er durch ein Abschlusszeugnis belegt habe. Der Senat hat einen weiteren Befundbericht des Allgemeinarztes Dr.V â eingeholt, in dem dieser am 16.07.1999 mitteilte, dass der KlÃ¤ger weiterhin an Schmerzen im Thoraxbereich leide; das ursprÃ¼ngliche Magenleiden des KlÃ¤gers sei nach seiner Information ausgeheilt. Auf Anfrage des Senats hat der Insolvenzverwalter der Firma E â GmbH die Auskunft vom 19.08.1999 erteilt, der KlÃ¤ger habe der Berufsgruppe IV/4 angehÃ¶rt. Bei strikter tariflicher Einstufung kÃ¤me als zutreffende Lohngruppe fÃ¼r den KlÃ¤ger die Gruppe V/2.3 (Betonstahlbieger bzw Eisenbieger, Eisenflechter) in Betracht. Als GrÃ¼nde seiner Ã¼bertariflichen Entlohnung seien die BetriebszugehÃ¶rigkeit und die Leistungszulage anzusehen (wobei in der ersten Arbeitgeberauskunft vom 29.10.1997 an die Beklagte auch noch eine Leistungssteigerung und ein damals â bestehender ArbeitskrÃ¤ftemangel genannt wurden).

---

Der Kl ger hat beantragt sinngem  , das Urteil des Sozialgericht N rnberg vom 12.01.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Ab nderung des Bescheides vom 24.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.1997 zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunf higkeit (nach dem Antrag vom 28.07.1997) zu bewilligen.

Die Beklage beantragt, die Berufung des Kl gers zur ckzuweisen.

Die Beklagte hat abschlie end mitgeteilt, dass f r den Kl ger kein Anspruch aus der slowenischen Rentenversicherung bestehe, weil er weder berufs- noch erwerbsunf hig sei. Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts N rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Kl gers ist form- und fristgerecht eingelegt ([    143, 151 SGG](#)) und auch im  brigen zul ssig. Das Rechtsmittel des Kl gers erweist sich als nicht begr ndet.

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass der Kl ger nicht berufsunf hig im Sinne des [   43 SGB VI](#) ist. Der Kl ger hat    wie von ihm vorgetragen    allein wegen des perforierten und im Juni 1996 operierten Magengeschw rs Rentenanspruch gestellt. Bereits in den 1998 von dem Orthop den Prof. Dr. Lu    und dem Internisten und Sozialmediziner Dr. G    erstellten Gutachten ist das gesundheitliche Leistungsverm gen des Kl gers   bereinstimmend dahin beurteilt worden, dass leichte bis mittelschwere Arbeiten ganztags zugemutet werden konnten. Der Allgemeinarzt Dr. V    hat im Juli 1999 mitgeteilt, dass die Folgen des perforierten Magengeschw rs ausgeheilt seien. Beim Kl ger hat also insgesamt eine weitere Stabilisierung seiner gesundheitlichen Verh ltnisse stattgefunden, die einer vollschichtigen Belastung mit mittelschweren T tigkeiten und damit einer zumutbaren Berufst tigkeit nicht entgegensteht. F r den Kl ger kommen auch nach Auffassung des Senats ohne Einschr nkung die von der Beklagten und im Urteil des SG genannten Verweisungst tigkeiten in Betracht. Dar ber hinaus ist ihm auch die T tigkeit eines einfachen Tagespf rtners gesundheitlich und sozial zumutbar. Die hier anfallenden Anforderungen sind k rperlich allenfalls leichter bis h chstens mittelschwerer Natur und k nnen dem Kl ger bei gegebener Umstellungsf higkeit (vgl. Gutachten Dr. G   ) ohne Weiteres zugemutet werden. Im  brigen hat der Kl ger im Rentenanspruch selbst angegeben, nach seiner Einsch tzung noch als Pf rtner oder im Sicherheitsdienst arbeiten zu k nnen. Auch beim Arbeitsamt N rnberg hat Dr. L    in seinem Gutachten vom 20.02.1997 keine Bedenken gegen einen Arbeitseinsatz des Kl gers als Montierer oder Pf rtner erhoben.

Dem Sozialgericht ist im Ergebnis auch darin zuzustimmen, dass der Kl ger als angelernter Arbeiter des gehobenen Bereiches anzusehen ist. Der berufliche Werdegang des Kl gers ist mit einer systematischen Lehrausbildung nach den

---

Bestimmungen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Berufsbildungsrechts nicht in Einklang zu bringen, weshalb das im SG-Verfahren vorgelegte Zeugnis der Bauberufsschule Maribor nicht dem 1/4blichen Lehrabschluss entspricht. In der Bauwirtschaft muss dazu die dort geltende Stufenausbildung (vgl VO 1/4ber die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 08.05.1994 â 1/4 BGG I S 1073 -) erfolgreich mit der zweiten Stufe, dh nach einer Regelausbildungszeit von 33 Monaten abgeschlossen worden sein. Der im fr1/4heren Jugoslawien erreichte Schulabschluss des Kl1/4rgers als "Eisenfelchter" entspricht g1/4nstigstenfalls dem erfolgreichen Abschluss der 1. Stufe der vorgenannten Ausbildungsverordnung. Dar1/4ber hinaus ist f1/4r die in Slowenien erworbene Ausbildung des Kl1/4rgers keine Gleichwertigkeitsfeststellung in Deutschland getroffen worden. In der Bundesrepublik hat der Kl1/4rger nach mehrfacher Auskunft des Arbeitsgebers bzw des Insolvenzverwalters nur in einem Teilbereich des Fachberufs Betonbauer gearbeitet. Die tarifliche Einstufung in Lohngruppe IV/4 des Anhangs (Anlage 3) zum Bundesrahmentarifvertrag f1/4r das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland basiert zun1/4chst auf der tariflichen Einstufung in die Berufsgruppe V ("Baufacharbeiter"). Die Besch1/4ftigung und eine ihr angemessene Entlohnung als "Betonstahlbieger und Betonstahlflechter" (Eisenbieger und Eisenflechter) rechtfertigt nicht die Gleichstellung mit einem "Facharbeiter" iS des Mehrstufenschemas. Nach den Definitionen des BRTV f1/4r das Baugewerbe fallen unter die Berufsgruppe V zun1/4chst Arbeitnehmer (V/1), die ihre Berufsausbildung in Form der Stufenausbildung mit der ersten Stufe abgeschlossen haben (ein derartiger Nachweis liegt f1/4r den Kl1/4rger ebenfalls nicht vor) oder solche Arbeitnehmer (V/2), die eine "angelernte Spezial1/4tigkeit" aus1/4ben und die besonderen T1/4tigkeitsmerkmale des ausge1/4bten Berufs erf1/4llen. Das sind im Falle des Kl1/4rgers die von der Berufsgruppe V 2.3 erfassten T1/4tigkeitsbereiche (Betonstahlbieger und -flechter). Die Aus1/4bung angelernter Spezial1/4tigkeiten nach der Tarifgruppe V/2 entspricht bei weitem nicht dem Begriff des "Facharbeiters", wie er nach dem Berufsgruppenschema des BSG zu verstehen ist (BSG in [SozR 2200 Â§ 1246 Nr 138](#)). Das gilt selbst dann, wenn solche Spezial1/4tigkeiten in einer Art Bew1/4hrungsaufstieg nach Ablauf bestimmter Wartezeiten zu einer tariflich h1/4heren Einstufung und Bezahlung f1/4hren (etwa in den Berufsgruppen IV 1 â 1/4 3 â 1/4 gehobene Baufacharbeiter â 1/4 oder III â 1/4 Spezialbaufacharbeiter -). Eine derartige â 1/4 in der Praxis h1/4ufig (insbesondere in Zeiten 1/4berhitzter Baukonjunktur oder Facharbeitermangels) angetroffene â 1/4 Verfahrensweise der Tarifpartner h1/4tte andernfalls die unkontrollierte Zubilligung des Berufsschutzes als "Facharbeiter" ohne die M1/4glichkeit zur fachlich gebotenen Abgrenzung gegen1/4ber Arbeitnehmern mit einer wesentlich h1/4heren fachlichen Qualifikation zur Folge. Solche Vorbehalte gegen die tarifliche Einstufung des Kl1/4rgers bestehen vorliegend nicht. Nach der Auskunft des Insolvenzverwalters (1/4ber das Verm1/4gen der Firma Betonstahl-Armierung E â 1/4 GmbH) vom 19.08.1999 erfolgten die F1/4hrung und Entlohnung des Kl1/4rgers in Berufsgruppe IV/4. Diese erfasst Arbeitnehmer, die eine angelernte Spezial1/4tigkeit gem1/4ss Berufsgruppe V/2 drei Jahre ausge1/4bt haben. Insoweit handelt es sich nicht um die H1/4herstufung aufgrund zus1/4tzlich erworbener Qualifikationen, sondern um einen auf der Zeitschiene verlaufenden Bew1/4hrungsaufstieg, der sich innerhalb einer an unver1/4nderte Qualifikationsbedingungen gekn1/4pften T1/4tigkeitsart

---

vollzieht. Die Einstufung des Klägers nach Lohngruppe IV/4 weist also gerade nicht über die nach Berufsgruppe V/2 vorausgesetzten Qualifikationsanforderungen hinaus.

Ist der Kläger demnach gänzlichstenfalls der Gruppe mit dem Leitberuf von Arbeitnehmern mit einem "sonstigen Ausbildungsberuf" zuzuordnen, so sind ihm gemäß [Â§ 43 Abs 2 S 2 SGB VI](#) nicht nur Tätigkeiten aus diesem Qualifikationsbereich, sondern auch solche der nächstniedrigeren Gruppe zumutbar, soweit sie ihm weder nach seinem beruflichen Können und Wissen noch bezüglich seiner gesundheitlichen Kräfte überfordern. Ob er lediglich dem unteren Bereich der "Anlerngruppe" angehört oder ob die von ihm tatsächlich erreichte Qualifikation einer Anlernzeit von mindestens einem Jahr entspricht und deshalb die Einstufung in den oberen Bereich dieser Berufsgruppe rechtfertigt (vgl BSG in SozR 2200 Nr 109 zu [Â§ 1246 RVO](#); zwar nennt der Arbeitgeber in der dem SG erteilten Auskunft vom 12.02.1998 lediglich eine Anlernzeit von 2 bis 3 Monaten, daraus wird aber nicht klar, ob die Vorkenntnisse des Klägers aus der in Slowenien durchlaufenen Ausbildung einbezogen wurden), kann letztlich auf sich beruhen; denn auch im letzteren Falle kann der Kläger zumutbar auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, ausgenommen solche einfachster Art oder ganz untergeordneter Bedeutung. Diesen Anforderungen entspricht beispielsweise die bereits im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit des Klägers bezeichnete Tätigkeit eines (einfachen) Pförtners (vgl BSG, Urteil vom 13.07.1988 â€ 5/4 a RJ 19/87 -).

Beim Kläger liegen somit die Voraussetzungen des allein noch streitigen Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht vor. Seine Berufung gegen das Urteil des SG Nürnberg war deshalb zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024